



# GRUNDSCHULE BORNUM AM HARZ

## Grundsätze zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

### 1. Grundlagen

Grundlage für die Entscheidung über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) § 61 Abs. 1 und 2.

Weiterhin liegt unserem Konzept der Absatz aus unserem Leitbild "Umgang miteinander" zugrunde:

"Wir wollen vereinbarte Regeln und Ordnungen einhalten, weil sie uns helfen, mit unseren Mitmenschen so umzugehen, wie wir selber von ihnen behandelt werden möchten."

### 2. Erziehungsmaßnahmen

Vor der Bestrafung steht das Prinzip der Wiedergutmachung. Die Maßnahme sollte einen Bezug zum Vergehen haben. Mögliche Erziehungsmaßnahmen sind:

- Sich entschuldigen
- Entschuldigungsbrief schreiben oder Entschuldigungsbild malen
- Mitteilung an die Eltern (Mitteilungsheft)
- Elterngespräche
- Durch die Eltern abholen lassen (damit eine Situation nicht eskaliert)
- Pausenverbot
- Fußballverbot
- Ausschluss von Gemeinschaftsaktivitäten (Wandertag, Klassenfest, Klassenfahrt usw.)
- Zusätzliche Arbeitsstunden (Dienst für die Allgemeinheit) im Anschluss an den Unterricht (z. B. Putzdienste, Müll einsammeln, Aufräumarbeiten)
- Anfertigung zusätzlicher häuslicher Übungsarbeiten
- Vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die den Schulbetrieb stören

- Verweisung aus dem Unterrichtsraum
- Schriftliche Äußerungen über das regelwidrige Verhalten mit Unterschrift der Eltern
- Protokollhefte für auffällige Schüler in der Klasse führen (zur Transparenz)
- Oje-Papier
- Streitschlichter
- Nicht alleine im Klassenraum aufhalten
- Klassentagebuch führen (positive und negative Einträge)
- Begleitung durch einen Pausenscout
- Formulierung einer Reflexion und einer Zielperspektive (Bezug auf die entsprechende Regel in der Schul- oder Klassenordnung)

Bei Gewalt gegen andere sollten weitgreifendere Maßnahmen wie Oje-Papier oder zusätzliche Arbeitsstunden gewählt werden.

### **3. Ordnungsmaßnahmen**

Erst wenn Erziehungsmaßnahmen nicht mehr ausreichen, sollten Ordnungsmaßnahmen wie der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht erfolgen. Dazu gibt es festgelegte Verfahrensschritte wie die Einberufung einer Klassenkonferenz (s. NSchG § 61 Abs. 2).

Stand: September 2008